

Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 5 a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Satzung:

§ 1 Verfahren und Studentische Beteiligung

- (1) Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten ab dem 01. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse aus dem Haushalt des Freistaates Bayern.
- (2) ¹Von den eingehenden Mitteln werden vorweg Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse bis zur Höhe von 10 % abgezogen. ²Über den genauen Betrag entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Absatzes 2 verbleibenden Mitteln 30 % für fakultätsübergreifende studienverbessernde Maßnahmen und für Schwerpunktsetzungen in den Fakultäten verwendet, über die die Hochschulleitung und vier Sprecherratsmitglieder im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen jährlich in einer Sitzung entscheiden („Zentraltopf“). ²Bei Abwesenheit eines Sprecherratsmitglieds kann ein Mitglied des studentischen Konvents, bei Abwesenheit eines Dekans/einer Dekanin kann der Prodekan/die Prodekanin an der Sitzung teilnehmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.
- (4) ¹Die nach Anwendung der Absätze 2 und 3 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der dort im laufenden Semester jeweils Studierenden verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden mindestens einmal im Jahr im Anschluss an die Entscheidung der Hochschulleitung nach Absatz 2 und 3 der Dekan/die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin im Benehmen mit zwei Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen im Fakultätsrat. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans/der Dekanin den Ausschlag. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung zu berücksichtigen. ⁵Der Dekan/die Dekanin legt dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung ab.

- (5) Beträgt der am 31.12. eines Jahres verbliebene nicht angeordnete Haushaltsrest an Studienzuschüssen einer Fakultät mehr als 15 % des zugewiesenen Betrags, soll die Hochschulleitung den Überschuss im Folgejahr dem „Zentraltopf“ zuschlagen.
- (6) Die Hochschulleitung veröffentlicht jährlich einen Gesamtbericht über die Verwendung der Studienzuschüsse.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 26. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2012, tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 zum 02. Oktober 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 22.10.2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 22.10.2013.

Kempten, den 28.10.2013



Prof. Dr. Robert F. Schmidt

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 30.10.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.10.2013 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.10.2013.